

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EO.2025.00003 vom 8. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_EO.2025.00003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EO.2025.00003)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EO.2025.00003 du 8 septembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EO.2025.00003 del 8 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Am 1. Mai 2024 brachte Y.\_\_\_\_

Sohn Z.\_\_\_\_ zur Welt. Y.\_\_\_\_ war im Zeitpunkt der Niederkunft mit A.\_\_\_\_ verheiratet, weshalb dieser von Gesetzes wegen als Vater von Z.\_\_\_\_ galt . Am 3. Mai 2024 reichte Y.\_\_\_\_

im Namen von Z.\_\_\_\_ beim Bezirksgericht Dielsdorf Klage ein, gemäss welcher festzustellen sei, dass A.\_\_\_\_ nicht der Vater von Z.\_\_\_\_ sei (vgl. Verfügung des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 24. Juni 2024, Urk. 9/4) . Am 19.

Mai 2024 erklärte X.\_\_\_\_ zu Händen des Bezirks gerichts Dielsdorf , die Vaterschaft von Z.\_\_\_\_ an zu erkennen (Urk. 9/1). X.\_\_\_\_ , welcher bei der B.\_\_\_\_ AG angestellt war, bezog vom 17. bis 28. Juni 2024 Vaterschaftsurlaub. X.\_\_\_\_ bzw. die B.\_\_\_\_ AG beantrag t en bei der Ausgleichskasse Berner Arbeitgeber (nachfolgend: Ausgleichskasse) die Auszahlung einer Entschädigung für den Urlaub (Urk. 9/1) . Mit Urteil vom 5. November 2024 stellte das Bezirksgericht Dielsdorf fest, dass A.\_\_\_\_ nicht der Vater von Z.\_\_\_\_ ist und hob das Kind e sverhältnis rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt von Z.\_\_\_\_ auf (Urk. 9/4) . Mit Verfügung vom 4. Dezember 2024 verneinte die Ausgleichskasse einen Anspruch von X.\_\_\_\_ auf eine Vaterschaftsentschädigung (Urk. 9/3) . Am 29. Januar 2025 anerkannte X.\_\_\_\_ die Vaterschaft von Z.\_\_\_\_

vor dem Zivilstandsamt (Urk. 9/6). Die von X.\_\_\_\_ gegen die Verfügung der Ausgleichskasse vom 4.

Dezember 2024 (Urk. 9/3) erhobene Einsprache (Urk. 9/4 ) wies die Ausgleichs kasse mit Einspracheentscheid vom 3. Februar 2025 ab (Urk. 2/2).

### E. 2

Mit als «Erneute Einsprache» bezeichneter Eingabe vom 17. Februar 2025 wandte sich X.\_\_\_\_

erneut an die Ausgleichskasse und beantragte die Ausrichtung einer Vaterschaftsentschädigung (Urk. 2/3/3). Die Ausgleichs kasse teilte X.\_\_\_\_ daraufhin mit Schreiben vom 20. Februar 2025 mit, dass gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden könne (Urk. 2/3/2). Mit Eingabe vom 26. März 2025 gelangte X.\_\_\_\_

ans Verwaltungsgericht des Kantons Bern und beantragte die Zusprache einer Vaterschaftsentschädigung (Urk. 2/1). Mit Urteil vom 1. April 2025 stellte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern fest, dass es zur Behandlung der Beschwerde örtlich

unzuständig sei und überwies die Beschwerde samt Akten ans hiesige Gericht (Urk. 1).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 16i Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (EOG) hat Anspruch auf eine Entschädigung des andern Elternteils die Person, die :

a) im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird; b)

während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert war; c)

in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat; und d)

im Zeitpunkt der Geburt des Kindes: 1.

Arbeitnehmer in oder Arbeitnehmer im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist, 2.

selbstständigerwerbend im Sinne von Art. 12 ATSG ist, oder

### **E. 2.2**

Die Entschädigung des andern Elternteils für den bezogenen Urlaub wird als Taggeld ausbezahlt. Der andere Elternteil hat Anspruch auf höchstens 14 Tagelder

(Art. 16k EOG).

Das Taggeld beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor dem Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde (Art. 16l EOG).

### **E. 3**

im Betrieb der Ehefrau mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdegegnerin erklärte zur Begründung ihres Entscheides im Wesentlichen (Urk. 2/2), das Kindesverhältnis müsse spätestens innert sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes festgestellt sein. Vorliegend sei die Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Kindsmutter jedoch erst nach Ablauf der 6-monatigen Rahmenfrist erfolgt. Wäre die Vaterschaftsklage direkt nach der Geburt eingereicht worden, hätte die 6-monatige Frist unter Umständen gewahrt werden können.

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer wendete dagegen im Wesentlichen ein (Urk. 2/1),

er und die Kindsmutter hätten durchgehend mit der gebotenen Sorgfalt und Schnelligkeit gehandelt. Bereits kurz nach der Geburt ihres Sohnes hätten sie alle notwendigen Schritte eingeleitet, um die Vaterschaft offiziell anerkennen zu lassen. Dass sich der Prozess in die Länge gezogen habe, sei nicht durch ihr Handeln verursacht worden, sondern habe ausschliesslich in den institutionellen Abläufen gelegen.

#### **E. 4.1**

Wie dargelegt (E. 2.1), setzt der Anspruch auf eine Entschädigung für den andern Elternteil voraus, dass die Person, welche einen Anspruch geltend macht,

im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird. Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Geburt von Z.\_\_\_\_ nicht dessen rechtlicher Vater, war die Kindsmutter, Y.\_\_\_\_, doch mit A.\_\_\_\_ verheiratet, weshalb dieser gestützt Art. 255 Abs. 1 ZGB als rechtlicher Vater galt (vgl. u.a. Urk. 9/4). Solange der Ehemann von Y.\_\_\_\_, A.\_\_\_\_, aus rechtlicher Sicht Vater von Z.\_\_\_\_ war, konnte der Beschwerdeführer die Vaterschaft nicht anerkennen (Art. 260 Abs. 1 ZGB). Erst nachdem das Bezirksgericht Dielsdorf mit Urteil vom 5. November 2024 festgestellt hatte, dass A.\_\_\_\_ nicht der Vater von Z.\_\_\_\_ ist, und dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen war, stand es dem Beschwerdeführer offen, die Vaterschaft anzuerkennen. Da das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf mehr als sechs Monate nach der Geburt von Z.\_\_\_\_ erging, war es dem Beschwerdeführer

nicht möglich, innerhalb der sechs Monate nach der Geburt von Z.\_\_\_\_ dessen rechtlicher Vater zu werden, mithin die Anspruchsvoraussetzung gemäss Art. 16i Abs. 1

lit. EOG zu erfüllen.

#### **E. 4.2**

Weder die Mutter von Z.\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_, noch der Beschwerdeführer selbst haben die Unmöglichkeit einer früheren Vaterschaftsanerkennung zu verantworten. So erhob Y.\_\_\_\_ bereits am 3. Mai 2024, das heisst zwei Tage nach der Geburt von Z.\_\_\_\_, in dessen Namen Klage gegen A.\_\_\_\_ auf Aberkennung der Vaterschaft (vgl. Verfügung des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 24.

Juni 2024 E. 1, Urk. 9/4). Der Beschwerdeführer selbst und die Kindsmutter erklärten sodann am 19. Mai 2024 gegenüber dem Gericht, dass der Beschwerdeführer der Vater von Z.\_\_\_\_

sei (Urk. 9/4). Die unverschuldete Unmöglichkeit einer früheren Anerkennung ändert jedoch nichts daran, dass bei einer Anerkennung mehr als sechs Monate nach der Geburt des Kindes – besondere Umstände vorbehalten - kein Anspruch auf eine Entschädigung für den andern Elternteil besteht, hat der Gesetzgeber doch keine Ausnahmebestimmung zu Art.

16 Abs. 1 lit. a EOG vorgesehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_719/2023 vom 31. Juli 2024 E. 6 [nicht publiziert in BGE 150 V 400]; vgl. auch Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 15. April 2019,

BBJ 2019 3413 f.).

Im Gegensatz zum im Urteil 9C\_719/2023 vom Bundesgericht zu beurteilenden Sachverhalt liegt der vorliegenden Streitsache keine höchst ungewöhnliche Konstellation zugrunde, welche ausnahmsweise ein Abweichen von der Frist von sechs Monaten rechtfertigen würde, dürfte es doch öfter

vorkommen, dass ein Aberkennungsprozesse gemäss Art. 256 ff. ZGB bis zur rechtskräftigen Entscheidung mehrere Monate in Anspruch nimmt.

Der Gesetzgeber war sich bei der Regelung der Entschädigung für den andern Elternteil denn auch bewusst, dass es zur Aberkennung von Vaterschaften kommen kann, und regelte, dass der Anspruch auf eine Entschädigung endet, wenn das Kindesverhältnis aberkannt wird (Art. 16j Abs. 3 lit. e EOG). Weitergehende Regelungen traf der Gesetzgeber nicht. Es muss vorliegend nicht beurteilt werden, ob der Gesetzgeber bewusst

auf eine Ausnahmeregelung betreffend Anspruch auf eine Entschädigung des andern Elternteil bei vorgängigem Aberkennungsprozess verzichtet e

(qualifiziertes Schweigen) oder ob eine vom Gesetzgeber ungewollte Lücke

vorliegt, würde es sich doch , wenn überhaupt , um eine unechte Gesetzeslücke handeln, welche nicht vom Gericht, sondern vom Gesetzgeber zu füllen wäre (BGE 145 III 169 E. 3.3, BGE 144 II 281 E. 4.5.1).

## **E. 5**

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer mangels rechtsgültiger Anerkennung der Vaterschaft innert sechs Monaten nach der Geburt von Z. \_\_\_ keinen Anspruch auf eine Entschädigung für den andern Elternteil. Die Beschwerde erweist sich dementsprechend als unbegründet und ist abzuweisen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.